

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

25 (30.1.1880)

Beilage zu Nr. 25 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 30. Januar 1880.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 27. Jan. Ausführlicher Bericht der 27. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. (Schluß aus der gestrigen Beilage.)

Abg. Mays: Er könne dem Entwurfe seine Zustimmung nicht geben. Mit dem Grundsatze, der in dem Art. 1 enthalten sei, daß auf die Besteuerung der Kreise im Allgemeinen die Besteuerung der Gemeinden entsprechende Anwendung finde, könne er sich zwar einverstanden erklären, allein mit der Konsequenz allein sei nicht Alles getan. Die Abgaben der Kreis-Hauptstädte hätten von Jahr zu Jahr zugenommen und sei er der Ueberzeugung, daß mit den von denselben geleisteten Beiträgen zu dem Kreisumfang von den betr. Städten selbst viel mehr hätte erzielt werden können. Die Kreisverbände sollten eine Interessengemeinschaft sein, es sei aber thätlich das Interesse der Stadt oft ein ganz anderes als das des Land; die Städte hätten Anstalten und Einrichtungen, derentwegen sie der Kreisverbände nicht bedürften; die Leistungen an die Städte ständen überhaupt in keinem Verhältnisse zu ihren Ausgaben. Er hätte geglaubt, daß man das ganze Institut der Kreisverbände einer prinzipiellen Reform unterwürfe; dies sei jedoch nicht geschehen.

Das Stimmverhältnis der Städte im Kreisauschuß sei ein für die Vertretung gerade der städtischen Interessen nicht günstiges; die Großindustriellen seien gegen die Großgrundbesitzer zurückgesetzt.

Abg. v. Feder: Zu der Unpopularität der Kreisverwaltung trage auch die Kreiseinteilung bei: das Beispiel von Eppingen sei zwar nicht gerade glücklich gewählt; aber man denke an Billingen, das zu Konstanz gehöre, wo die Interessen beider Städte vollständig verschieden seien; er erinnere nur an die Wasserseide, die zwischen beiden liege.

Die Städte seien im Verhältnis zum Lande zu stark belastet und seien dieselben, was ihre Ausgaben anbelange, bereits auf einem Punkte angelangt, daß man nicht so weiter gehen könne; es würde in nächster Zeit dem Groß- Ministerium eine Denkschrift in dieser Richtung unterbreitet werden. Die Berufung auf die größere Leistungsfähigkeit der Städte sei nicht zutreffend; man lasse den Schuldenstand derselben zu sehr außer Betracht. In dem Redner noch bemerkt, daß er ein anderes Steuersystem gewünscht hätte, schließt er mit der Erklärung, er sei nicht in der Lage, seine Zustimmung zu dem Entwurfe zu geben.

Abg. Fauler: Die Mehrzahl der Redner hätte den Kommissionsantrag wohlwollend aufgenommen; er könne dagegen einen Punkt aus dem Lauf der Debatte nicht begreifen; es sei die Wahrnehmung, daß der Gegensatz zwischen Stadt und Land so sehr hervorgehoben worden sei. Insbesondere dem Abg. Mays müsse er bemerken, daß die von ihm entwickelten Anschauungen, wenn man bedenke, daß alle die Kreisverbände betreffenden Verhältnisse im Fluße seien, ihm keinen genügenden Anlaß bieten könnten, diesem Gesetzesentwurfe die Zustimmung zu verlagern. Es erinnere ihn an das, was der Staat für die Universität Heidelberg thue, und an die Beiträge zur Erhaltung derselben, welche ja auch zum Theil indirekt

aus den Mitteln der Landgemeinden fließen; es sei deshalb sehr gefährlich, den Gegensatz zwischen Stadt und Land so scharf zu betonen.

Man könne sich ja nicht verhehlen, daß die Kreisverbände zur Zeit zu den unbeliebtesten Schöpfungen gehörten; er finde den Grund hiefür neben der Aufbündelung der Landarmenpflege und des Straßenbaues auch in der unrichtigen Meinung, die vielseitig verbreitet sei, als wäre die Uebertragung der Landarmenpflege und der Pflicht zum Straßenbau nur eine versteckte Staatssteuer-Erhöhung gewesen.

Die Bureaugeschäfte, welche durch die zwei lezterwähnten Punkte den Kreisauschüssen erwachsen, — er erinnere insbesondere an die Liquidationsgeschäfte und die Rechnungen mit den vergleichenden Tabellen, — gingen Anfangs über die Anforderungen, welche man an ein Ehrenamt stellen konnte, hinaus; es sei übrigens die Hoffnung vorhanden, daß diese Frage auf einem der nächsten Landtage ihre Lösung finden würde. Zum Schluß erklärt Redner, es habe ihn nicht angenehm berührt, daß die Groß- Regierung ihre Anschauungen in der Frage der Landarmenpflege in einem Organe, welches allgemein als das Organ der Regierung gelte, schon im Voraus der Öffentlichkeit gegenüber erörtert habe.

Ministerialpräsident Stöcker: Hochgeehrte Herren! Soweit sich die Diskussion auf die Einrichtung der Kreise überhaupt erstreckt hat, ist sie, wie mir scheint, ziemlich erschöpfend zum Abschluß gekommen und ich wüßte namentlich den vortrefflichen Ausführungen des Abg. Lamey wenig beizufügen. Erlauben Sie mir, in Bezug auf die Fortdauer dieses Instituts noch auf einige Gesichtspunkte aufmerksam zu machen. Man hat überall die Nothwendigkeit erkannt, zwischen Staat und Gemeinde ein Zwischenglied einzuschleichen in der Form größerer Kommunalverbände, wenigstens überall in denjenigen Staaten, welche von dem Geiste germanischer Institutionen getragen werden; wir finden Einrichtungen dieser Art in den Vereinigten Staaten, in England und in Deutschland; auch in der Schweiz, wenn Sie dort die Kantone als Kreise ansehen. Diese Einrichtungen sind auch politisch von großer Bedeutung, weil sie das System der Decentralisation darstellen im Gegensatz zu dem Centralisationsystem der romanischen Staaten; es ist damit ein wichtiges Moment der Erhaltung und politischen Erziehung des Volkes gegeben, das wir unter allen Umständen zu erhalten suchen müssen.

Was die Aufgabe der Kreisverbände betrifft, so scheint ein Mißverständnis nach verschiedenen Richtungen zu bestehen, ein Mißverständnis, welches der Abg. Lamey mit Klarheit beleuchtet hat, nämlich über die Bedeutung des Wortes „Selbstverwaltung“, worunter man, wie es scheint, eine Thätigkeit versteht, die an und für sich unterbleiben könnte, die man aber etwa in der Weise eines Verschönerungsvereins mit Rücksicht auf die allgemeine Annehmlichkeit und Nützlichkeit vornimmt. Darum handelt es sich nicht, sondern es sollte sich handeln um Arbeiten der öffentlichen Nothwendigkeit, und gerade daß diese für die Kreisverbände im Anfange nicht vorhanden waren, hat Mißstimmung in der gleichen Weise von vornherein erzeugt, wie später, wo sie weitgreifende Arbeiten der Staatsverwaltung übernommen haben, es gleichfalls Mißstimmung hervorrief, daß dies auch größere Leistungen der einzelnen Kreisverbände nach sich zog, und ich theile in

dieser Beziehung auch die Ansichten des Abg. Lamey, daß die Möglichkeit der Kreisverbände sich nicht in den ersten Tagen zeigen wird, sondern sie wird im vollen Umfange hervortreten erst nach Ablauf längerer Zeit. Die Groß- Regierung wird dafür sorgen, daß auch dieser Gegenstand seiner Zeit öffentlich erörtert wird. Es wird alsdann nachgewiesen werden können, was auch der Abg. Lamey hervorgehoben hat, daß sich schon jetzt die Leistungen der Kreisverbände in ganz eminenten Weise nützlich gezeigt haben und daß diese Leistungen ein sehr günstiges Zeugniß sind für den patriotischen Sinn und die politische Fähigkeit unseres Volkes.

Wenn man erwägt, daß die Kreisverbände, ich darf wohl sagen, nackt und ohne Staatsdotations auf die Welt gesetzt worden sind, so ist dies, was sie geleistet haben, sehr viel; es ist dies, wie gesagt, ein eminent günstiges Zeugniß für die Hingabe der Bevölkerung an öffentliche Zwecke und für ihre Opferfreudigkeit. Ein anderes Mißverständnis liegt in der Richtung dessen, was der Herr Berichterstatter in dem Berichte und auch in seinem mündlichen Vortrage erwähnt hat, nämlich die Kreisverbände sollten keine Staatsaufgabe erfüllen. Es sollen gerade die kommunalen und die Kreisverbände zum namhaften Theil das sein, was im Sinne der vorhin erwähnten Decentralisation das alte preussische Landrecht lokalisirte Staatsanstalten genannt hat. Im Interesse einer besseren Verwaltung legt der Staat die Erreichung dieser Zwecke in die Hände einzelner kleinerer Verbände und läßt sie selbstständig und nicht durch Berufsbeamte ihre Aufgaben erfüllen. Alle diese Gesichtspunkte werden übrigens noch Gegenstände ausführlicher Kritik und Prüfung sein und die am heutigen Tage stattgehabte Erörterung des hohen Hauses hat hiezu werthvolles Material geliefert. Zum Abschluß irgend welcher Art wird es ja heute nicht kommen und ich kann hier nur die Absicht der Groß- Regierung aussprechen, daß, wie dies bisher schon geschehen ist, durch öffentliche Besprechung und die Entschieden aus Interessenskreisen diejenigen Mißstände klar gelegt werden, welche zu beseitigen oder zu verbessern sind. Wenn die Sache reif ist, so wird dieses hohe Haus mit der Erledigung aller dieser Fragen sich zu beschäftigen haben, bei welcher Gelegenheit dann auch dasjenige seine nähere Prüfung finden wird, was heute im Interesse der größeren Städte gesprochen worden ist.

Ich wende mich zu den übrigen Ausführungen des Herrn Berichterstatters wohl zweckmäßiger bei Gelegenheit der Spezialdiskussion.

Gestatten Sie mir nur einige Ausführungen, welche die beiden Herren Nachbarn, Näf und Fauler, mir nothwendig gemacht haben. Der Abg. Näf hat gewiß nicht zur Popularität der Kreise beigetragen, wenn er sie als Bettelvoigte bezeichnet hat, aber derjenige, der bezüglich der Landarmen das eigentlich unangenehme Geschäft bejorgt, das, glaube ich, ist die Staatsbehörde, die ist der eigentliche Bettelvoigt und die hat vorzugsweise mit den unfreundlichen Dingen zu thun, die von Seiten des Abg. Näf für den Kreisauschuß so sehr perhorrescirt worden sind. Ich glaube aber und ich stimme auch darin dem Abg. Lamey vollständig bei, daß es durchaus nothwendig ist, den Landarmen gegenüber oder vielmehr den Landfahrern gegenüber, dieser flottirenden schlimmsten Sorte der Bevölkerung, die Quelle vieler Verbrechen und Verbrecher, daß wir diesen gegenüber

Die Naturforscher-Versammlung in Baden.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt Nr. 23.)

Bei Anlage eines Kanals von 12 m Tiefe und 50 m Breite würden unter Berücksichtigung der stattfindenden Verdunstung neun Jahre erforderlich sein, um die vorhandene Depression zu füllen. Der Zufluß vom Meere muß so ausgiebig sein, daß er über die stattfindende Verdunstung hinaus einen bedeutenden Ueberschuß liefert. — Außer der Verdunstung, die durch reichere Regen und ausgiebigere Taubildung vielleicht zu einem kleinen Theil paralytirt wird, findet ein großer Verlust statt durch Infiltration des Wassers in das Erdreich. — Eine besonders große Wassermasse ist aber noch nöthig, um aus dem neu zu bildenden Meere eine Rückströmung in das Mitteländische Meer zu erreichen. Würde nur eine Einstömung des Wassers in die vorhandene Depression stattfinden, die den Verlust durch Verdunstung und Infiltration deckt, so müßte natürlich das Wasser des neuen Meeres nach und nach eine immer konzentriertere Salzlösung bilden; man würde zuletzt also nur einen sehr großen Salzsumpf übrig behalten. Zwischen dem salzreicher werdenden Wasser des neuen Meeres und dem Wasser des Mittelmeeres müßte ein Austausch dadurch stattfinden, daß in demselben Kanal, in welchem das Mittelmeer-Wasser in die Depression hineinfließt, auch das Wasser der Depression in das Mittelmeer zurückfließt. In den oberen Wasserschichten des Kanals müßte das salzärmere, leichtere Wasser des Mittelmeeres in das neue Meer hineinfließen; in den tieferen Wasserschichten müßte die Rückströmung des salzreicheren Wassers nach dem Mittelmeer stattfinden. Durch das Bestehen einer solchen Strömung und Gegenströmung in der Straße von Gibraltar ist es z. B. allein erklärlich, weshalb das Mittelmeer nicht allmählig zu einem großen Salzsumpf wird.

Ob sich nun der Kanal so herstellen läßt, daß er nicht nur den Verlust der Wasser durch Infiltration und Verdunstung deckt, sondern auch noch für jene durchaus notwendige Rückströmung geeignet ist, das ist überaus fraglich.

Abgesehen von den sich hieraus ergebenden technischen Schwierigkeiten sind aber auch die günstigen Wirkungen, die man sich von der Herstellung des gedachten Meeres verspricht, nichts weniger als sicher. Der Vortragende wies zunächst den Irrthum zurück, der in der Annahme liegt, als könnte das neue Meer irgend einen umgestaltenden Einfluß auf die klimatischen Verhältnisse Europa's haben. — Es handelt sich hier um eine Verwechslung mit einer andern Idee, nach welcher man im Süden von Marokko das Wasser des Atlantischen Ozeans in eine angebliche Depression des westlichen und südwestlichen Theils der Sahara leiten will. Jener Theil der Wüste ist groß genug, um ein Meer zu bilden, das allerdings selbst auf das Klima Europa's umgestaltend einwirken könnte. Bisher ist aber noch nicht einmal das Vorhandensein einer solchen Depression nachgewiesen, so daß von einer ernstlichen Erwägung dieses Projektes gar nicht die Rede sein kann.

Das im Süden von Tunis und Algerien anzuliegende Meer würde keinerlei Einfluß auf das Klima Europa's ausüben können, selbst der angenommene Einfluß auf das Klima der nächsten Umgebung ist sicherlich sehr fraglich. Der Redner hob sehr richtig hervor, daß die klimatischen Verhältnisse von Tunis und Algerien bedingt sind durch die großen Flächen des Mittelmeeres und der ganzen Sahara, so daß sie wohl kaum durch das verhältnißmäßig kleine neue Meer geändert werden dürften. Es ist sehr fraglich, ob die unfruchtbaren Gegenden des südlichen Tunis und Algeriens durch jenes Meer irgendwie fruchtbarer würden. Tunisien ist jetzt im Norden und Osten vom Meere begrenzt, steht keineswegs unter der Herrschaft der Südwinde und democh zeigt es in der nächsten Nähe des Meeres sehr viel wüsten und unfruchtbares Land. Ähnliche Verhältnisse finden sich an den Meeresküsten mancher anderen Länder. Für Tunis liegt der Grund der theilweisen Unfruchtbarkeit viel weniger in dem Mangel an Regen, als vielmehr in dem Mangel all jener Einrichtungen, die nöthig wären, um in der Regenzeit einen schnellen Abfluß des Wassers zu hindern und um das in der Regenzeit fallende Wasser auch für die regenarmen Jahreszeiten im Boden wirksam zu erhalten.

Für Algerien setzt übrigens selbst Kapitän Roudaire klimatische Einwirkungen, die für die Fruchtbarkeit des Landes von Bedeutung werden könnten, nicht voraus.

Selbst wenn, was ja jedenfalls eintreten würde, in der nächsten Umgebung des neuen Meeres reichlichere Regen fielen, so ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß dieselben den Ruin der jetzt in jenen Gegenden vorzüglich gedeihenden Dattelpflanzungen bewirken würden. Diese Pflanzungen tragen jetzt Millionen, die man also eines sehr zweifelhaften Erfolges wegen auf's Spiel setzte. Die Dattelpalmen verlangen Sonne und ertragen den Regen nicht, sie müßten süßes Wasser für ihre Wurzeln haben; je näher der Küste, um so schlechter gedeihen sie.

Auch für den Menschen würden die Folgen des neuen Meeres verhängnisvoll werden. Während die jetzt bestehenden Salzlumpen während des größten Theils des Jahres nahezu trocken sind oder doch durch die dicke Salzkruste schädliche Ausdünstungen wenig hindurchlassen, würde das neue Meer bei seinen sehr flachen Ufern und bei der sehr variirenden Verdunstungsgröße ein sehr bedeutendes Ueberschwemmungsgebiet besitzen, das bald vom Wasser bedeckt, bald von demselben entblößt wäre. Dieses Gebiet würde eine Brutstätte der gefährlichsten Krankheiten werden. Ueberdies scheint in den heißen Ländern gerade eine Mischung von salzigem und süßem Wasser besonders gefährlich zu sein für die Verbreitung der Malaria. Eine solche Mischung wäre am Rande des Meeres bei jedem Regen gegeben. Ferner wäre durch die zur Herstellung des neuen Meeres erforderlichen Erdbarbeiten eine beständige Mischung des salzigen mit dem in jenen Gegenden sich in geringer Tiefe unter der Oberfläche findenden süßen Wassers unvermeidlich. Alles in Allem scheint also das Projekt wenig Aussicht auf Erfolg zu haben, so daß es zunächst wohl zweckmäßiger scheint, durch fortgesetzte Bohrung von Brunnen, Ausnützung des Regenwassers durch Kanalisation und Sammelbassins, Schaffung von Verkehrswegen, Anlegung von Wäldern, Verbesserung der Häfen u. eine größere Fruchtbarkeit, einen regeren Handelsverkehr für Tunisien und Ost-Algerien zu erstreben. (Schluß folgt.)

etwas schärfer aufzutreten haben als bisher. Es ist vielleicht eben so unpopulär, wenn ich dies ausspreche, wie die Kreisverbände, aber ich glaube, daß dies nicht allein gesehen kann durch Ausdehnung des polizeilichen Arbeitshaufes, was schon seit dem letzten Landtag auf Anregung der Großh. Regierung zum Vollzug gebracht wurde und bis jetzt gut gewirkt hat, sondern auch durch Verschärfung der gerichtlichen Strafen. Die Haftstrafe, wie sie jetzt allein ausgeübt werden kann, macht für diesen Theil der Bevölkerung das Land Baden zu einem sehr angenehmen Aufenthalt. Wenn der Landfahrer, der zu uns hereinkommt, weder Dunkelarest noch Hungerkost vorfindet, sondern sich lediglich damit zu beschäftigen hat, sich in ein warmes Zimmer zu setzen, mit gleichgesinnten Genossen sich zu unterhalten, gutes Essen zu finden und nichts zu thun, wenn er alle Vorzüge findet, um den ihn viele Arme des Landes beneiden, so ist ihm ein außerordentlicher Voranschub geleistet und ich glaube deshalb, es wäre ein Augenmerk darauf zu richten, diejenigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes wieder in Ordnung zu stellen, welche den Herren Landfahrern und Stromern den Aufenthalt in unsern Gefängnissen und in unserm Lande etwas zu angenehm machen. Das würde ein gutes Heilmittel sein. Dann möchte ich doch auch noch dem Abg. Naf anheimgeben, die Großh. Regierung nicht so unfreundlich zu behandeln in Bezug auf das, was sie dem Kreisanschuss entgegengebracht hat. Wir kennen die Schwierigkeiten und die außerordentliche Ausdehnung des Geschäftes, welches die Liquidation der Kreisverbände der Staatskasse gegenüber nöthig macht. Diese Liquidation ist im Interesse der Staatskasse notwendig, wenn man nicht die Kreise unbedingt auf die Staatskasse dekretiren lassen will, und diese Liquidation muß mit aller Gewissenhaftigkeit vorgenommen werden. Eine Erleichterung dieses Geschäftes kann ich mir nur so denken, daß es nachlässiger besorgt würde, dann aber lieber gar keine Liquidation. Wenn aber die Liquidation beseitigt und der Staatskasse einige Sicherheit gegeben werden soll, daß die von ihr zu tragenden Kosten mit der entsprechenden Umsicht stattgefunden haben, dann bleibt, wie mir scheint, kein anderes Mittel übrig, als die Kontrolle der Kreisbeamten durch das Mitinteresse des Kreisverbandes. Eine ähnliche Einrichtung findet sich häufig vor und der Vergleich der Kreisbeamten mit Brandstüßern, wie der Abg. Naf meint, paßt nicht.

Die Staatskasse kann diese Kontrolle entbehren, wenn durch Mitbetheiligung der Kreise sie unnöthig gemacht wird; sollte von Seiten des hohen Hauses nicht darauf eingegangen werden können, daß Art. 2 in der Fassung der Regierung angenommen wird, dann muß die Liquidation in möglichst gewissenhafter Weise nach wie vor fortgesetzt werden.

Der Abg. Fauler hat sich über einen Artikel in der Karlsruher Zeitung mißfällig ausgesprochen und ich kann wohl anführen, daß wir — (es ist ja mit Sicherheit anzunehmen, daß die Großh. Regierung jenen Artikel zugelassen hat), — weit davon entfernt waren damit auf die Erörterungen dieses hohen Hauses einwirken zu wollen, es war ja der mit der Richtung der Artikel stimmende Beschluß Ihrer Kommission schon erfolgt; hätte zwischen der Vorlage der Großh. Regierung und dem Beschluß der Kommission eine derartige Erörterung stattgefunden, dann wäre der Vorwurf des Abg. Fauler noch eher berechtigt gewesen; so aber war die Regierung wohl in der Lage, eine durchaus sachliche Aufklärung in Bezug auf diese Verhältnisse in den andern deutschen Staaten und in Bezug auf die Behandlung dieser Frage in denselben nicht allein vornehmen zu können, sondern ich glaube, sie hat sich wirklich den Dank aller Derjenigen, die sich mit dieser Frage beschäftigt haben, verdient, denn es liegt weiter nichts darin vor, als eine Verarbeitung und Kritik des Materials. Wenn unter diesen Gründen gegen den Staat als Landarmenverband der sozialistische Zug einer solchen Einrichtung berührt wurde, so liegt ein solcher Zug schon in dem Unterstützungswohnsitz-Gesetz, nach welchem Armenlast leicht zur Staatslast sich entwickeln kann, was schon dahin geführt hat, daß man auf den Gedanken gekommen ist, Ortsarmenverband und Landarmenverband zu beseitigen und die ganze Armenlast unmittelbar auf die Staatskasse zu wälzen. Gegen jede Unterstützung dieser Auffassung sollten wir uns aber wenden, wenn von jeder dem Armenaufwand vorschließenden Gemeinde des Landes auf die Staatskasse ohne Weiteres Rückgriff genommen werden kann, dann sind wir allerdings auf dem schiefen Wege zur sozialistischen Behandlung des Armenwesens gelangt.

Staatsminister Turban: Hochgeehrte Herren! In Beziehung auf diejenigen Erörterungen, welche die Bestimmungen des Straßengesetzes und die Heranziehung der Kreisverbände zur Unterhaltung der Landstraßen zum Gegenstand haben, wollte ich mir erlauben, einige Bemerkungen zu machen. Ich will von vornherein, um keine Unklarheit bestehen zu lassen, erklären, daß auch die Großh. Regierung es als eine Forderung der Billigkeit betrachtet, daß zunächst für die bevorstehende Budgetperiode die Beiträge der Kreise zur Unterhaltung der Landstraßen sich nicht wesentlich höher belaufen sollen, als bisher, mit andern Worten, es sollen neben Einführung der beträchtlich erhöhten Steuerkapitalien nicht die bisherigen Maximalkreisbeiträge erhalten bleiben, sondern sie sollen auf jene Zahl herabgesetzt werden, vermöge welcher dann die künftigen Beiträge des Kreises im Wesentlichen die gleichen Summen betragen, die sie bisher betragen haben.

Ob dieser Maximalbetrag nun künftig nach Annahme Ihrer Kommission 1,5 betragen wird, oder ob die Ziffer 1,6 beträgt, das ist doch Gegenstand der Besprechung, die, wie ich glaube, am zweckmäßigsten dann stattfinden wird, wenn es sich darum handelt, diese Maximalbeträge gesetzlich festzustellen, denn das muß geschehen, und wie das zu geschehen hat, darüber gibt das Straßengesetz eine be-

stimmte Vorschrift in dem Art. 17, welcher bestimmt: „In Folge veränderter Verhältnisse eine Abänderung des in § 14 a. Ziff. 3 und 4 angenommenen Maximalbetrags erforderlich, so wird letzterer im Finanzgesetz festgestellt werden.“ Wir beabsichtigen deshalb, Ihnen i. Z. bei Berathung des Finanzgesetzes einen Zusatz vorzuschlagen, der die ermäßigte Ziffer des Maximalbetrags feststellt.

Nun ist aber — ich will dies wenigstens kurz andeuten bezüglich der Resolution — in Ziffer 2 eine Bestimmung enthalten, welche mit der dormaligen Gesetzgebung nicht übereinstimmen wird, indem dort der Wunsch ausgesprochen wird, es mögen die Kreisbeiträge aus Auftrag und auf Kosten des Staats durch die Steuererheber unmittelbar von den Gemeinden erhoben werden. Das würde mit der dormaligen Gesetzgebung nicht übereinstimmen und könnte deshalb nur durch eine Gesetzesänderung, nicht durch einfache Anordnung der Verwaltung vorgenommen werden.

Nun aber, und das ist der weitere Grund, weshalb ich glaube, in die Diskussion eintreten zu sollen, muß ich ein Wort bezüglich des Entstehens jener Bestimmung des Straßengesetzes, die hier und auch außerhalb dieses Hauses so viel angefochten wurde, nämlich des Bezugs der Kreisverbände zur Unterhaltung der Landstraßen. Ich werde mich nicht auf eine längere Erörterung über das Straßengesetz einlassen. Ich kam in dieser Beziehung dem Hrn. Berichterstatter meinen Dank dafür aussprechen, daß er in seinem Berichte diesen historischen Rückblick bis zu einem gewissen Punkte in ausführlicher und klarer Weise gegeben hat. Aber er kommt schließlich zu Anschauungen und Schlussfolgerungen, welche mit den Bestimmungen, die wir als Gesetz vor uns liegen haben, nicht übereinstimmen. Ich will nicht weiter zurückgehen als auf die Periode der Aufhebung der Straßenvohnden und des Chaussee- oder Straßengeldes, wo dann der ganze Aufwand von Seiten des Staates getragen werden mußte, d. h. von der Gesamtheit der Steuerpflichtigen.

Es gab damals eine große Anzahl von Gemeinden, die nicht so glücklich waren, Staatsstraßen zu besitzen, die nur Gemeindewege oder Vizinalstraßen hatten und die außerdem in der unangenehmen Lage waren, in ihrer Eigenschaft als Steuerpflichtige zur Unterhaltung der Straßen beitragen zu müssen, die in andern Bezirken bestanden. Diese Ungerechtigkeit ist i. Zt. aufs tiefste beklagt und häufig zum Gegenstand von Petitionen geworden, und einem solchen Zustande, der offenbar gegen die absolute Gerechtigkeit verstößt, mußte man ein Ende machen. Die Großh. Regierung war bemüht, ein neues System für die Unterhaltung der Landstraßen anzuführen. Sie hat den Entwurf eines Straßengesetzes ausgearbeitet, sie war beim ersten Entwurf nicht so glücklich, damit durchzubringen, sie endlich im Jahre 1868 es gelungen ist, das Straßengesetz zu Stande zu bringen, wie wir es jetzt haben. Bei diesem Gesetze ging man nun vor Allem von der Betrachtung aus, um gerade einer der hauptsächlichsten Klagen gerecht zu werden, daß es nicht gerechtfertigt sei, nur diejenigen Gemeinden, durch welche eine Straße ziehe, für allein beitragspflichtig zu erklären, weil die Gemeinde, durch deren Gemarkung die Straße zieht, ja nicht allein den Vortheil davon hat, sondern auch andere benachbarte Gemeinden, die wenigstens mittelbar auf dem Zug dieser Straße Vortheil ziehen. Ich glaube, diese Betrachtung ist so einfach und natürlich, daß es einer weiteren Erörterung nicht bedarf.

Die weitere Frage war also die: in welchem Umfange müssen wir diejenigen Gemeinden, die nicht unmittelbar von der betreffenden Straße berührt werden, vermöge ihres Interesses daran zur Herstellung und Unterhaltung derselben heranziehen. Man mußte sich also nach einer Institution umsehen, die allgemein geeignet war, den größeren Interessententheil in sich darzustellen, da es denn doch zu schwierig gewesen wäre, je für den einzelnen Fall zu ermitteln, in welchem Umfange der Bezug der betreffenden betheiligten Gemeinden stattzufinden hat. Nun fand man ein Institut vor, von welchem man mit gutem Grunde sagen konnte, hier ist dieses direkte Interesse vorhanden und vertreten, hier ist der weitere Kreis von Interessenten repräsentirt, der außer dem entfernteren Interesse des Staates und dem unmittelbaren der Gemarkungsgemeinde das inmitten liegende weitere Interesse eines gewissen Umkreises vertritt. So hat man damals gesagt, die Kosten für die Unterhaltung der Landstraßen — sie heißen ja nicht mehr Staatsstraßen, und zwar wohlbewußt — werden gedeckt: erstens durch die Gemeinden, durch welche sie ziehen, zweitens durch den Kreis der Interessenten, die einen vorwiegenden Nutzen davon haben, weitans hinreichend, um sie immerhin als verpflichtet bezeichnen zu können, ebenfalls Vorausbeiträge zu bezahlen, das sind die Kreise; und das Uebrige wird von der Staatskasse bezahlt, weil ja auch für den Staat die Förderung der Verkehrsinteressen von großer Bedeutung ist. Man ging damals schon von der Betrachtung aus, daß diejenigen höher zu dem Straßenaufwand beizuziehen sind, die ein hervorragendes Interesse an der betreffenden Straße haben. Dazu kommt der weitere Umstand, daß zur Zeit, als das Landstraßen-Gesetz verfaßt und beschlossen wurde, gerade in der Vertheilung der Landstraßen über das Land noch eine sehr große Ungleichheit bestand. Es waren noch viele Gemeinden vorhanden, die keine Landstraßen besaßen. Ich muß nun zugeben, daß der Landstraßen-Aufwand der Kreise in Verbindung mit dem Umstande, daß den Kreisverbänden und ihren Organen hinsichtlich der technischen und administrativen Leitung des Landstraßen-Wesens keine nennenswerthe Thätigkeit zugewiesen wurde, eine große Mißstimmung hervorgerufen hat. Man könnte vielleicht sagen, man hätte den Kreisen eine größere Thätigkeit zuweisen sollen, man hätte vielleicht mit dem Abg. Naf sagen sollen, wer nicht mit Rathet, soll auch nicht mit Thaten.

Ich mache aber darauf aufmerksam, daß es jedenfalls zweckmäßig und minder kostspielig gewesen ist, die auf das Landstraßen-Wesen bezüglichen technischen und administrativen Geschäftsaufgaben ebenfowenig unter die Kreise als unter die Gemeinden zu vertheilen, sondern sie den ohnehin dafür vorhandenen Organen des Staates zu belassen. Man findet aber, daß diese Verhältnisse mit den sonstigen Einrichtungen des Staates nicht gut harmoniren; der Kreis werde wohl herangezogen als Verpflichteter, sonst aber stehe er neben draus und sei nichts als der „Steuererheber“, der „Geschäftsführer“ oder der „Exequant“ des Staates. Das ist aber doch nicht richtig; sondern er besorgt seine eigenen, aus den ihm durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen herrührenden Geschäfte. Deshalb würde es auch nicht richtig, nicht zulässig sein, vielmehr mit dem bestehenden Gesetz im Widerspruch stehen, wenn die vorgeschlagene Resolution unter Ziffer 2 verlangt, daß die Erhebung der Kreisbeiträge zur Landstraßen-Unterhaltung „aus Auftrag des Staates“ erfolgen soll.

Wir sind aber geneigt, den von der Kommission ausgesprochenen und in dem hohen Hause befürworteten Wünschen, so weit thunlich, gerecht zu werden, um auch unsererseits eine auch von uns hochgeschätzte Institution zu fördern und dazu mitzuwirken, daß die Mißstände, welche dieselbe beeinträchtigen, entfernt werden, soweit es immer möglich ist. Insbesondere ist es unsere Absicht, die Frage ernstlich in Erwägung zu ziehen, in welcher Hinsicht eine Aenderung des Straßengesetzes notwendig und ausführbar ist. Aber diese Frage ist eine überaus schwierige. Ich habe alsbald nach dem Erscheinen des Berichts des Hrn. v. Bodman diesen Gegenstand beim Ministerium in kollegialische Berathung gezogen und es wäre mir eine wahre Genugthuung gewesen, wenn ich es hätte ermöglichen können, noch auf diesem Landtage Ihnen einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten, welcher die in Frage getretenen Mißstände beseitigt, ohne neue herbeizuführen. Wir haben aber sofort erkannt, daß das augenblicklich rein unmöglich ist, denn es müssen zu diesem Zwecke eine Menge von Erhebungen und Berechnungen angestellt werden, um die volle Tragweite der vorzuschlagenden Aenderungen übersehen zu können. Ich wiederhole, wir sind bereit, in diesem Sinne vorzugehen, und hoffe, es werde auf dem nächsten Landtage möglich sein, eine Gesetzesvorlage zu machen. Dabei möchte ich aber darauf aufmerksam machen, daß der namhafte Beitrag, der z. B. von den Kreisen zur Unterhaltung der Landstraßen geleistet wird, in keinem Falle verschwindet.

Wir zahlen jetzt jährlich nahezu 2 Millionen Mark für Unterhaltung der Landstraßen; davon tragen die Kreise 427,000 M., und wenn Sie aus den drei Kategorien der beitragspflichtigen Kreise das Mittelglied zwischen den Gemeinden und dem Staate herausstreichen, so müssen eben diese beiden letzteren oder der Staat allein, d. h. die Gesamtheit der Steuerpflichtigen, den Ausfall von 427,000 Mark zahlen. Es wird sich dann fragen, ob wenn ein solcher Grundsat angenommen wird, dies nicht vielmehr einen Rückschritt bedeutet gegen die bisherige Anschauung, daß die öffentlichen Lasten gerecht vertheilt und von Denjenigen in erster Linie getragen werden sollen, welche die Vortheile genießen. Jedenfalls wäre man in die Nothwendigkeit versetzt, für den Ausfall an den Kreisbeiträgen anderweitige Deckung zu suchen. Ich erwähne dies jetzt schon, um auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, die bei der Revision des Straßengesetzes sich ergeben werden.

Eine andere Lösung wäre denkbar in der Art, daß ein großer Theil der Straßen, welche heute in dem Bezugsbereich der Landstraßen sich befinden, dort wieder ausgetrennt werden, weil sie den Namen von Landstraßen kaum verdienen, weil sie mehr dem Lokalverkehr dienen. Aber auch damit wird der Aufwand von 427,000 M. nicht verschwinden, sondern derselbe wird sich nur in anderer Weise vertheilen. Wir werden auch diese Art der Lösung bei der in Aussicht genommenen Arbeit natürlich nicht außer Augen lassen; es wird sich an der Hand der einzuleitenden Erhebungen und Berechnungen herausstellen, was sich am meisten empfehlen würde. Ihnen vorzuschlagen zu werden, und es kann der Großh. Regierung nur zur hohen Befriedigung gereichen, wenn es ihr gelingen sollte, eine Novelle zu dem Straßengesetz Ihnen vorzulegen, wodurch die Mißstände, die man heute so sehr beklagt, gründlich beseitigt werden können.

Der Berichterstatter Abg. v. Bodman unterzieht die im Hause geltend gemachten, von dem Standpunkte der Kommission abweichenden Anschauungen einer kurzen Kritik; er ersucht insbesondere den Abg. Mays, einen Blick auf das Straßengesetz zu werfen; es sei vergleichbar einem Spinnengewebe, wo von allen Seiten die Fäden in den Mittelpunkt führten und die fetten Fliegen auf denselben in das Zentrum — die Kreishauptstadt — getragen würden.

Dem Ministerialpräsidenten Stöcker gegenüber erklärt Redner mit Bezug auf die Erklärung, es liege nicht in der Aufgabe der Kreisverwaltung, sich Popularkritik zu verschaffen, daß kein Widerspruch zwischen der Anschauung der Kommission und der von ihm geltend gemachten bestehe; er (Berichterstatter) habe nur in seinem Berichte hervorgehoben, daß eine gewisse Verstimmung vorhanden sei und daß man deshalb auf die Ursache dieser Erscheinung eingehen müsse; seine Erörterungen hätten sich in diesem Punkte nur nach dieser Richtung hingezogen; ein Mißverständnis sei auch das, als ob er betont habe, der Kreisverband habe keine Aufgaben des Staates zu erfüllen; er habe hier keine von derjenigen des Ministerialpräsidenten abweichende Anschauung. Redner verliest hierauf den diesbezüglichen Passus aus seinem Berichte:

„Wenn staatliche Aufgaben auf den Selbstverwaltungskörper übertragen werden, so sollten es nur solche sein, welche durch diese (Kreisverbände) besser erfüllt werden können als durch den Staat und seine Organe.“

Wenn in den Regierungsmotiven gesagt sei, es stelle die Konstitution des ganzen Landes als Landarmenverband sich als die Einführung eines sozialistischen Prinzips dar, so müsse er bemerken, man könnte dies in einem Lande von 30—40 Millionen Einwohnern vom staatspolitischen Standpunkte aus vielleicht so betrachten, allein für Baden erachte er dies nicht als zutreffend.

Der Gedanke, daß der Nutzen einer Landstraße auf größeren Umkreis zu beiden Seiten derselben sich ausdehne und daß deshalb diese Gemeinden zu Vorausbeiträgen beizuziehen seien, wäre gewiß ein richtiger; dieser Gedanke habe dann in seiner weiteren Entwicklung dazu geführt, daß man den Kreisverbänden einen Vorausbeitrag auflege, den diese wieder auf die Gemeinden nach Maßgabe ihrer Steuerkapitalien umlegte; diesem Gesichtspunkte, aus welchem der Kreisbeitrag entspringen sei, wäre es entsprechender gewesen, daß die auf die Kreis-Steuerkapitalien der Gemeinden gelegten Beiträge auch direkt von den Gemeinden eingezogen worden wären.

Hiermit wird die Generaldiskussion geschlossen.

(Während dieses Vortrags übernimmt Abg. Lamey das Präsidium wieder.)

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Krausmann gegenüber dem Abg. Förster wird die Generaldiskussion und damit die Sitzung geschlossen.

Karlsruhe, 28. Jan. Ausführlicher Bericht der 28. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenden Lamey.

Mit Eintritt in die Tagesordnung (Spezialdiskussion über die Verathung des Gesetzesentwurfs „die Aufbringung des Kreisvertrags betr.“) ergreift der Abg. Frech das Wort zu Art. I des Entwurfs.

Redner erklärt seine Zustimmung zu dem in § 1 ausgesprochenen Grundsatze, daß auf die Besteuerung der Kreise diejenige der Gemeinden analoge Anwendung finde. Er hebt hervor, der gestern so betonte Unterschied der Interessen zwischen Stadt und Land sei unzutreffend, beide Theile hätten die gleiche Aufgabe zu erfüllen; das Ganze könne nur dann in Blüthe sein, wenn alle einzelnen Theile gesund wären.

Abg. Bichler spricht in ähnlichem Sinne; man müsse den Sonderstandpunkt verlassen, die Interessen von Stadt und Land decken sich.

Abg. v. Feder wendet sich gegen den Inhalt des § 1 a. u. b.; er tadelt den Bezug der dort erwähnten Kapitalien und ist der Ansicht, daß dies eine Menge Unzulänglichkeiten und Unannehmlichkeiten hervorgerufen werde.

Regierungskommissar Wieland: § 1 a. und b. sei lediglich eine konsequente Erweiterung des § 43 des Verwaltungs-Gesetzes; die Großh. Regierung habe die Bestimmung der hier in Betracht kommenden Kapitalien nicht der Praxis überlassen wollen; thatsächlich würden vielleicht die Städte von diesen Bestimmungen mehr beinträchtigt als das Land; dieselben gelten jedoch gleichmäßig für Stadt und Land.

Abg. Schöch: Es sei eine der schlimmsten Erscheinungen, daß die einzelnen Gemeinden im Kreisverband sich gegenseitig vorrechneten, was für die eine und was für die andere geschehe; solange alle diese Ausgaben aus Staatsmitteln bestritten worden seien, hätte dies nicht stattgefunden. Was die Behauptung betreffe, die Städte würden stärker zu den Kosten zum Straßenbau herangezogen, so konstatiere er es auch als traurige Thatsache, daß die Steuerkapitalien sich immer mehr vom Land weg zu die Stadt zögen; welche Rechnung werde man den Städten erst machen müssen, wenn es sich darum handle, den Eisenbahn-Ausfall zu begleichen.

Abg. Mays: Es sei die ausschließliche Tendenz seiner getrigen Rede nicht gewesen, den Gegensatz zwischen Stadt und Land besonders zu betonen; man sei eben oft veranlaßt, durch allzu weit gehende gegentheilige Behauptungen auch diese Seite hervorzuheben. So z. B. sage man, der Kreis habe die Neckarbrücke bei Heidelberg nur für Heidelberg gebaut, während sie doch gewiß dem ganzen Bezirke zum Vortheil gereiche.

Abg. Frech: Er könne nur bestätigen, daß man im Kreise allgemein der vom Vordränger berührten Ansicht sei und daß hiebei die Stadt Heidelberg keine zu großen Opfer gebracht habe.

Es wird hierauf Art. 1 § 1, 2 und 3 des Regierungsentwurfs (siehe unten) nach dem Kommissionsantrage unverändert angenommen.

Hi Art. II ergreift der Abg. Schöch das Wort: Er wünsche größere Verwaltungsbezirke und die Uebertragung der Geschäfte der Armenpflege auf die Bezirksämter und die Uebertragung der Landarmenpflege auf den Staat; er glaube, diese Uebertragung könnte man dem Lande gegenüber am allerleichtesten vertheidigen; er ziehe eine direkte Erhöhung der Steuern einer indirekten vor.

Regierungskommissar Wieland: Was die von der Kommission vorgeschlagene Resolution betreffe: Großherzogliche Regierung sei zu veranlassen, 1) wenn irgend thunlich, noch dem gegenwärtigen Landtag einen Gesetzentwurf, die Abänderung des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 betreffend, vorzulegen, worin a. die nach diesem Gesetze den „Kreisverbänden“ auferlegten Beiträge zur Unterhaltung der Landstraßen direkt auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Kreis-Steuerkapitalien ausgeschlagen und durch die Staats-Steuererheber erhoben werden, b. der Maximalsatz dieser Beiträge gegenüber den erhöhten und erweiterten Steuerkapitalien so normirt wird, daß eine Mehrbelastung der Kreise gegen bisher nicht eintritt,

2) falls die Vorlage eines solchen Gesetzentwurfs auf

dem gegenwärtigen Landtag nicht mehr ausführbar erscheint, die Kreisbeiträge für die begonnene Budgetperiode noch auf Grund der Steuerkapitalien von 1877/78 berechnen, und aus Anschlag und auf Kosten des Staats durch die Steuererheber unmittelbar von den Gemeinden erheben zu lassen, so seien schon gestern von dieser Seite eine Reihe Bedenken geäußert worden.

Die Kommission habe nun ferner beantragt: „Das hohe Haus möge den Wunsch zu Protokoll erklären, daß die Kosten für die Landarmen: nämlich die von den Großh. Landeskommissären in das polizeiliche Arbeitshaus verwiesenen Individuen, Kränkranke und Syphilittische, welche ihrer Gemeinshädlichkeit halber in Spitälern untergebracht werden, sowie die Bekleidungskosten für aus Strafanstalten Entlassene jetzt schon auf die Staatskasse übernommen werden mögen.“

Diesem Wunsche dürfte die Großh. Regierung mit Rücksicht auf die z. B. bestehende Gesetzgebung kaum in der Lage sein, wenigstens nicht in dem beantragten Umfange, zu entsprechen; insbesondere siehe demselben der Art. 13 Ziff. 4 des Einj.-Ges. vom 29. Dezember 1871 entgegen. Redner führt dies des Näheren aus, widerlegt die Ansicht, als ob von den aus dem polizeilichen Arbeitshaus Entlassenen die Meisten dem Landarmenverband zur Last fielen, erörtert, wie man die Frage bezüglich der Kränkranke z. seither behandelt habe, erwähnt, daß die Großh. Regierung hier bereits eine Erleichterung habe eintreten lassen, und bespricht dann die Frage bezüglich der Bekleidungskosten für die aus den Strafanstalten Entlassenen, wobei er die noch zu Recht bestehende Verordnung des Großh. Justizministeriums vom 4. Dezember 1873 erwähnt; die Großh. Regierung werde den Wünschen der hohen Kammer, so weit es möglich sei, entgegenkommen.

Abg. Fauler: Die Kommission sei von der Ansicht ausgegangen, daß die in dem erwähnten Wunsche genannten Individuen gemeinschädlich seien und deshalb auch als eine Last der Allgemeinheit zu behandeln wären; das weitläufige Verfahren, das die Kreisverwaltung zur Ausfindigmachung des Unterstützungswohnsitzes oft einschlagen müsse, bilde auch einen Theil der hohen Kreislasten; im Uebrigen hätte er gewünscht, die Richtung näher kennen zu lernen, in der die Großh. Regierung dem Wunsche des Hauses entgegenkommen wolle.

Präsident Dr. Grimm nimmt am Regierungstisch Platz und erwidert dem Vordränger: Er nehme an, daß die Kommission unter Strafanstalten die Antisepänisse nicht mit inbegriffen habe; im Uebrigen sei die Großh. Regierung mit dem Wunsche der Kommission einverstanden und werde man insbesondere durch Anlegung von kleinen Fonds in den Strafanstalten die angeregte Frage zur gewünschtesten Erledigung bringen.

Abg. Seybel: Es sei allerdings richtig, daß das Einführungs-Gesetz der Erfüllung des Wunsches entgegenstehe, allein man könne ja im Wege der Gesetzgebung eine Abänderung vornehmen.

Abg. Pflüger erwähnt die Verhältnisse des Spitals in Vörrach mit Bezug auf die vorliegende Frage und stellt den Antrag: in dem Protokollwunsche die Worte zu setzen: „soweit thunlich“.

Regierungskommissar Wieland erklärt sich mit diesem Antrage einverstanden.

Abg. Höttinger äußert den Wunsch, daß eine etwaige Abänderung des Einführungs-Gesetzes nicht allein zu Gunsten des Landarmenverbandes, sondern auch des Ortsarmenverbandes eintreten möge.

Berichterstatter v. Bodman: Die Kommission sei sich bewußt gewesen, daß sowohl der Resolution als dem geäußerten Wunsche manche gesetzliche Bestimmungen im Wege ständen, sie stelle es jedoch der Erwägung der Großh. Regierung anheim, in welcher Weise und ob etwa im Wege der Gesetzgebung sie in dieser Frage vorgehen wolle.

Art. II wird hierauf angenommen (gefrücht wurde Nr. 3 des Regierungsentwurfs), ebenso wird die Resolution und der von der Kommission beantragte Protokollwunsch mit der Modification Pflüger angenommen.

Art. III wird ohne Diskussion angenommen.

Hierauf ergreift Staatsminister Turban das Wort zu einigen Bemerkungen in Bezug auf die von der Kommission beantragte Resolution „die Abänderung des Straßengesetzes vom Jahre 1868 betr.“: Er erlaube sich darauf aufmerksam zu machen, daß nach seiner gestrigen Erklärung die Resolution wohl den Sinn nicht haben könne, daß noch auf dem gegenwärtigen Landtage ein Gesetzentwurf, welcher eine Abänderung des Straßengesetzes bezwecke, vorgelegt werde. Der Bearbeitung einer Lösung dieser Frage ständen nach verschiedenen Richtungen solche Schwierigkeiten entgegen, daß dies unmöglich wäre; er wiederhole übrigens, daß die Großh. Regierung im Bewußtsein und in Kenntniß der vorhandenen Mängel bestrebt sein werde, so bald wie möglich Abhilfe zu treffen. Was den Maximalsatz anbelange, so habe er gestern schon betont, so werde dieser Punkt im Etatgesetz seine Erledigung finden.

Die Erhebung der Beiträge könne der Staat nur auf Ansuchen der Kreise für die Kreise durch die Staatsorgane besorgen lassen und glaube er deshalb, daß im Sinne dieser Erklärung Art. 2 der Resolution geändert werden sollte.

Abg. v. Bodman beantragt hierauf, die Sitzung auf eine Viertelstunde zu unterbrechen, damit sich die Kommission zur Verathung zurückziehen könne; der Antrag wird angenommen.

Nach Ablauf dieser Zeit bringt der Berichterstatter zur Kenntniß des Hauses, daß die Kommission, in Anbe-

tracht der Erklärung der Großh. Regierung, daß eine Revision des Straßengesetzes im Sinne der Resolution beabsichtigt werde, ihren Antrag Ziff. 1 a. und b. zurückziehe und sich darauf beschränke, zu beantragen: „Die Kreisbeiträge für die Landstraßen sind auf Kosten des Staates auf Ansuchen der Kreise unmittelbar von den Gemeinden erheben zu lassen.“

Staatsminister Turban: Wenn etwa der neue Antrag dahin ausgelegt werden sollte, als habe die Großh. Regierung erklärt, sie werde eine Abänderung des Straßengesetzes streng im Sinne des früheren Antrags herbeiführen, so müsse er dies richtigstellen; es sei das so zu verstehen, daß eine Revision dahin erfolgen werde, daß die zu Tage getretenen Uebelstände beseitigt würden; gegen den dispositiven Theil des Antrags habe er nichts zu erinnern.

Der letzterwähnte Kommissionsantrag wird hierauf angenommen und ebenso der ganze Gesetzentwurf mit allen gegen 2 Stimmen (v. Feder und Mays).

Hiermit Schluß der Sitzung.

Der Wortlaut des von dem hohen Hause angenommenen Gesetzentwurfs „die Aufbringung des Kreisvertrags betr.“ ist folgender:

Art. I. Das Gesetz vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, Reg.-Bl. Nr. 44, S. 399, erleidet folgende Aenderungen:

- § 1. Der § 43 erhält folgende Fassung:
- „Die zur Deckung der Ausgaben des Kreisverbandes erforderlichen Umlagen (§ 41, Ziff. 7) werden, wenn nicht besondere Gesetze etwas Anderes bestimmen, auf die einzelnen Gemeinden des Kreises nach dem Verhältnisse ihrer Steuerkapitalien ausgeschlagen.“
- Als solche kommen außer den in das Gemeindefiskalregister aufgenommenen Steuerkapitalien in Anrechnung:
- die Steuerkapitalien der Gemeinde selbst und derjenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden;
 - die Erwerb- und Kapitalrenten-Steuerkapitalien der Stiftungen, soweit deren Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist;
 - diejenigen Steuerkapitalien, auf deren Bezug zur Gemeindebesteuerung die Gemeinde in Anwendung der Bestimmungen des § 85 Abs. 4 und des § 86 der Städteordnung (Gesetz vom 6. Februar 1879, Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. 7 S. 63) oder des § 85 der Gemeindeordnung, Gesetz vom 24. Febr. 1879, Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. 8 S. 71) verzichtet hat.

Die Anrechnung der unter a—c bezeichneten Steuerkapitalien geschieht in dem gleichen Maße, in welchem sie zur Gemeindebesteuerung gesetzlich beizuziehen wären, wenn sie derselben überhaupt unterliegen würden.

Demgegenüber kommt ein etwa in Anwendung des § 85 Abs. 3 der Städteordnung gefasster Gemeindefiskalbeschuß über gleichheitlichen Bezug derjenigen Steuerkapitalien, für welche der Unterschied des Staatssteuerfußes weniger als fünf Pfennig von 100 Mark Steuerkapital beträgt, bei der Bildung des Kreis-Steuerkapitals nicht in Betracht.

Abgeforderte Bemerkungen werden bezüglich der Kreisbesteuerung gleich den Gemeinden behandelt.

§ 2. Zwischen die §§ 43 und 44 wird folgender § 43 a eingeschoben:

Das Rechnungsjahr des Kreises ist das Kalenderjahr. Das Kreis-Steuerfiskalregister enthält die Steuerkapitalien nach dem Stande, wie sie der Feststellung des Gemeindefiskalbeschlusses für das nämliche Jahr zu Grunde liegen, bezw. zu Grunde zu legen wären. Steuernachträge und Steuerrückvergütungen bleiben für den Kreis außer Betracht.

§ 3. Der erste Satz des § 47 erhält folgende Fassung:

„Die Kreisversammlung wird durch den Kreishauptmann im ersten Vierteljahr jedes Jahres berufen und eröffnet.“

Art. II. Das Gesetz vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betr., Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. 32, S. 387, erleidet folgende Aenderungen:

Der § 32 wird aufgehoben.

Der § 33 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- Wenn der Jahresaufwand für die dem Kreise gesetzlich obliegende Landarmenpflege die Summe übersteigt, welche dem Ergebnis einer Umlage von 0,4 Pf. auf 100 M. Kreis-Steuerkapital gleichkommt, so hat von dem Mehrbetrag die Staatskasse dem Kreise neun Zehntel zu ersetzen.
- Der Erlassanspruch des Kreises, zu dessen Begründung es einer Rechtfertigung der Nothwendigkeit der einzelnen Ausgabenposten Seitens der Kreisverwaltungs-Organe nicht bedarf, erlischt, wenn er nicht binnen drei Jahren nach Ablauf des Kreis-Rechnungsjahres, auf welchen er sich bezieht, geltend gemacht wird.

Art. III. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1880, für diejenigen Kreise, deren Rechnungsjahr seither nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfiel, mit dem Kreis-Rechnungsjahr 1880 in Wirksamkeit.

Für das Kreis-Rechnungsjahr 1879 wird der in § 33 des angeführten Gesetzes über die öffentliche Armenpflege bezeichnete Höchstbetrag der Umlage für die Kreis-Armenpflege von einem halben Kreuzer von hundert Gulden auf einen halben Pfennig von hundert Mark Kreis-Steuerkapital gemindert.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Badische Chronik.

○ Weinheim, 27. Jan. Auch hier wurde am Samstag eine leichte Erdberschütterung wahrgenommen; ich stand in meinem Zimmer und bemerkte, wie der Porzellanofen plötzlich in ziemlich starke schwingende Bewegung gerieth, die, einige Male an Augenblicke unterbrochen, an 3 Sekunden währte; meine Regulatoruhr zeigte 7 Uhr 42 Minuten.

